

DEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND e.V.

Wettkampfbestimmungen

Allgemeiner Teil (AT)

(In der Fassung durch Beschluss vom 5. April 2003)

(In-Kraft-Treten am 01.01.2004)

Herausgeber:

SMS Sport Marketing Service GmbH

Redaktion:

Manfred Dörrbecker
Finkstrasse 6, 34233 Fuldata
E-Mail: mdoerrbecker@t-online.de

Nachdruck verboten

Wettkampfbestimmungen - Allgemeiner Teil (AT)

(In der Fassung durch Beschluss vom 5. April 2003)

Übersicht

ABSCHNITT I - Geltungsbereich.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich	3
§ 3 Bezeichnung Schwimmer.....	4
ABSCHNITT II - Wettkampfveranstaltungen.....	4
§ 4 Wettkampfveranstaltungen.....	4
§ 5 Veranstalter und Ausrichter.....	4
§ 6 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen.....	4
§ 7 Sportgesundheit	5
§ 8 Jugendschutz	6
§ 9 Werbung.....	6
§ 10 Meldegeld, Teilnehmergebühren, Kampfrichtergebühr	6
§ 11 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung.....	7
§ 12 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader.....	8
§ 13 Disqualifikation	8
§ 14 Wettkampfprotokoll.....	8
ABSCHNITT III - Teilnahmeberechtigung	9
§ 15 Teilnahmeberechtigung.....	9
§ 16 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung.....	10
ABSCHNITT IV - Startrecht	10
§ 17 Startrecht.....	10
§ 18 Zweitstartrecht.....	11
§ 19 Startgemeinschaften	11
§ 20 Wettkampfpass.....	12
§ 21 Startrechtwechsel.....	12
§ 22 Freigabebescheinigung.....	13
§ 23 Erlöschen des Startrechts	13
ABSCHNITT V - Internationale Beziehungen.....	14
§ 24 Internationale Beziehungen.....	14
§ 25 Internationale Wettkampfveranstaltungen.....	14
§ 26 Start im Ausland außerhalb der EU.....	14
ABSCHNITT VI - Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf.....	15
§ 27 Ahndung von Verstößen gegen die WB	15
§ 28 Einspruch	15
ABSCHNITT VII - In-Kraft-Treten.....	16
§ 29 In-Kraft-Treten	16

ABSCHNITT I - Geltungsbereich**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) regeln den Wettkampfverkehr im Bereich des DSV. Sie sind wie folgt gegliedert:
 - Allgemeiner Teil
 - Fachteil Schwimmen einschließlich Schwimmen der Masters und Freiwasserschwimmen
 - Fachteil Wasserspringen
 - Fachteil Wasserball
 - Fachteil Synchronschwimmen.
- (2) Die WB sind nach den Regeln der FINA ausgerichtet. Fachteile der WB, die den Regeln des Allgemeinen Teils oder den Beschlüssen des Verbandstages widersprechen, sind nichtig.
- (3) Die WB sind verbindlich für
 - den DSV, seine Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten,
 - die Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (LSV) und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten.
- (4) Die WB sind außerdem verbindlich für
 - die Gliederungen der LSV,
 - die den LSV angeschlossenen Vereine und
 - die Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder der vorgenannten Organisationen,soweit dies in den Satzungen der LSV und in deren Gliederungen und Vereinen festgelegt ist. Landesgruppen gelten als LSV, Startgemeinschaften gelten als Verein im Sinne der WB.
- (5) Im Übrigen sind die WB für alle verbindlich, die am Wettkampfverkehr im Bereich des DSV teilnehmen und die WB dadurch anerkennen.
- (6) Alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die WB gelten nicht für

- Sportveranstaltungen im Rahmen des Breiten -, Freizeit- und Gesundheitssports, für die vom Fachausschuss Breiten-, Freizeit und Gesundheitssport Sonderbestimmungen festgelegt werden,
- kindgerechte Wettkämpfe für Schwimmer unter zehn Jahren, die nach den Richtlinien der jeweiligen Fachausschüsse ausgerichtet werden und
- vereinsinterne Wettkämpfe, die in Abweichung von den Bestimmungen der WB ausgerichtet werden.

§ 3 Bezeichnung Schwimmer

Schwimmer im Sinne des Allgemeinen Teils der WB sind alle männlichen und weiblichen Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.

ABSCHNITT II - Wettkampfveranstaltungen**§ 4 Wettkampfveranstaltungen**

- (1) Dem DSV ist die Beteiligung an und die Veranstaltung von allen Wettkämpfen vorbehalten, die für Nationalmannschaften ausgeschrieben sind oder veranstaltet werden. Das sind insbesondere Wettkampfveranstaltungen bei Olympischen Spielen, Wettkampfveranstaltungen der FINA und der LEN und Länderkämpfe.
- (2) Der DSV veranstaltet Deutsche Meisterschaften im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen einschließlich der Jugend-, der Junioren- und der Masters-Meisterschaften, DSV-Verbandsfeste, Auswahl- und Testwettkampfveranstaltungen auf DSV-Ebene.
- (3) Alle übrigen Wettkampfveranstaltungen werden von den LSV, den Bezirken und Kreisen auf ihrer Ebene und für ihren Bereich und von den Vereinen veranstaltet.
- (4) Die vom DSV, den LSV, den Bezirken und den Kreisen durchgeführten Wettkampfveranstaltungen sind amtliche Wettkampfveranstaltungen.
- (5) Die Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen amtlicher Wettkampfveranstaltungen sind durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben vom zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. vom zuständigen Fachwart bekannt zu geben.

§ 5 Veranstalter und Ausrichter

- (1) Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung ein Wettkampf ausgerichtet wird. Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes organisiert und sicherstellt.
- (2) Veranstalter können nur der DSV, die LSV, die Bezirke, die Kreise und die Vereine sein.
- (3) Die Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen des DSV ist zur Bewerbung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben auszuschreiben. Bewerbungen sind über den örtlich zuständigen LSV mit dessen Stellungnahme an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten. Über die Vergabe entscheidet der zuständige Fachausschuss des DSV. Die Übertragung einer Wettkampfveranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden; dieser muss alle Leistungen des DSV und des Ausrichters sowie alle Vereinbarungen, insbesondere solcher finanzieller Art präzisieren.

§ 6 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

- (1) Nicht amtliche Wettkampfveranstaltungen, an denen Schwimmer und Mannschaften von

mehr als einem Verein teilnehmen, sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW anzuzeigen.

- (2) Für die Anzeige ist das DSV-Formblatt zu verwenden. Der Anzeige ist die Ausschreibung oder die Einladung beizufügen. Diese müssen den Hinweis enthalten, dass für die Wettkampfveranstaltung die WB, die RO und die ADB des DSV gelten.
- (3) Die LSV und die Bezirke im SV NRW können für die Prüfung der Anzeige eine innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlende Verwaltungsgebühr festsetzen.
- (4) Die Anzeige einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin beim zuständigen LSV oder Bezirk im SV NRW eingegangen sein.
- (5) Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung nicht angezeigt, hat der zuständige Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW gegen den Veranstalter eine Ordnungsgebühr von 100 Euro zu verhängen.
- (6) Der zuständige Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW oder ein von ihm Beauftragter hat eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu untersagen, wenn die Ausschreibung oder Einladung nicht den WB entspricht.
- (7) Der zuständige Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW oder ein von ihm Beauftragter kann eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingange der Anzeige untersagen, wenn
 - a) der Wettkampftermin mit dem Wettkampftermin einer amtlichen Wettkampfveranstaltung im Bereich des zuständigen LSV oder Bezirks im SV NRW kollidiert und dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Wettkampfveranstaltung wesentlich behindert oder erschwert wird,
 - b) eine vom LSV oder Bezirk im SV NRW festgesetzte Verwaltungsgebühr nicht fristgemäß eingeht,
 - c) eine Wettkampfveranstaltung verspätet angezeigt wird.

§ 7 Sportgesundheit

- (1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.
- (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemel-

deten Schwimmer zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

§ 8 Jugendschutz

- (1) Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen des DSV müssen mindestens zwölf, die an solchen der LSV, der Bezirke und Kreise mindestens zehn Jahre alt sein. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.
- (2) Teilnehmer an nicht amtlichen Wettkampfveranstaltungen müssen mindestens acht Jahre alt sein. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Schwimmer das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht. Ausgenommen sind kindgerechte Wettkampfveranstaltungen. Die Fachausschüsse des DSV können für 8-10-jährige Schwimmer Einschränkungen des Wettkampfprogramms beschließen.
- (3) Bei Wassertemperaturen unter 18°C dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld ist in diesem Fall nicht zu zahlen.
- (4) Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen sind von dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwart mit einer Geldbuße von mindestens 50 Euro je Fall zu ahnden.

§ 9 Werbung

- (1) Bei Wettkampfveranstaltungen im Gebiet des DSV darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:
 - a) Alle Ausrüstungsgegenstände von Schwimmern und Kampfrichtern dürfen nur höchstens zwei Werbeaufdrucke mit dem Namen des Herstellers und/oder Sponsors tragen,
 - b) die Buchstabenhöhe darf höchstens 10 cm betragen,
 - c) das Warenzeichen (Logo) des Herstellers darf mehrmals wiederholt werden,
 - d) auf Wasserballkappen darf die Sichtbarkeit der durch die Wasserballregeln vorgeschriebenen Nummern durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Unzulässig sind:
 - a) Werbeslogans,
 - b) Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol, soweit mehr als der Firmenname genannt wird,
 - c) Werbung unmittelbar am Körper,
 - d) Werbung, die den Zwecken und Zielen des DSV widerspricht.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung oder durch nachträgliche Herausnahme aus der Wertung zu ahnden.

§ 10 Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte, Kampfrichtergebühr

- (1) Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können Meldegeld und ein Teilnahmegrundentgelt erheben. Der DSV, die LSV und die Bezirke im SV NRW können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt

keitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.

- (2) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) erheben, wenn
 - a) Meldungen oder Zusagen zur Teilnahme nicht erfüllt werden,
 - b) in der Ausschreibung festgesetzte Pflicht- und Qualifikationsnormen in dem jeweiligen Wettkampf nicht erreicht werden. Die Befreiung von ENM durch nachträgliche Nachweise regeln die Fachteile der WB.
- (3) Zuständig für die Festsetzung des ENM ist der zuständige Vorsitzende der Fachsparte oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.
- (4) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann gegen einen Verein eine Ordnungsgebühr je Einzelfall verhängt werden, wenn von ihm die in der Ausschreibung/ den Durchführungsbestimmungen festzusetzende und später einzuberufende Zahl von Kampfrichtern nicht gestellt worden ist. Die Höhe der Ordnungsgebühr ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

§ 11 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung

- (1) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft kann nur von dem Verein zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung gemeldet werden, für den er das Startrecht ausübt. Die Meldung als Kaderangehöriger bleibt davon unberührt.
- (2) Mit der Meldung bzw. Zusage zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter, Angestellten und Beauftragten und für seine Schwimmer, vertreten durch den Verein, die in den Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen des Wettkampfes formulierten Bedingungen an, insbesondere die Unterwerfung unter die WB, die Antidopingbestimmungen (ADB) und die Rechtsordnung des DSV (RO).
- (3) Der Veranstalter von amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann festlegen, dass für eine Meldung bestehende Formulare verwendet werden. Beim Einsatz von EDV mit einem Softwareprogramm zur Wettkampfunterstützung hat der Ausrichter sicher zu stellen, dass dieses Programm Meldungen nach dem DSV-Standard zur Datenübermittlung aufnehmen kann.

§ 12 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader

- (1) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen des DSV berufen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Schwimmer mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DSV-Kader und in die Nationalmannschaft. Der Besitz des Startrechts für einen Verein im Bereich des DSV ist keine Voraussetzung für die Berufung. Die entsprechenden Fachwarte der LSV und der Bezirke berufen Schwimmer in deren Auswahlmannschaften und Kader.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen im DSV und die entsprechenden Fachwarte der LSV und Bezirke können die von ihnen in Kader berufenen Schwimmer zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich melden; sie sind dabei nicht an Fristen gebunden. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfveranstaltung oder, wenn die Wettkampfveranstaltung in mehreren Abschnitten ausgetragen wird, nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes, ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des Verbandes liegt, den der Meldende vertritt. Die von ihm gemeldeten Schwimmer starten unter dem Namen des meldenden Verbandes oder Bezirks.
- (3) Berufungen durch den DSV schließen solche durch die LSV, Berufungen durch die LSV schließen solche durch die Bezirke aus.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen im DSV können Mitgliedern der Nationalmannschaft Startbeschränkungen auferlegen. Das gleiche Recht haben die Fachwarte der LSV und der Bezirke gegenüber den Mitgliedern ihrer Auswahlmannschaften.
- (5) Verstöße gegen Anordnungen der zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte oder der zuständigen Fachwarte können als Verstöße gegen die Sportdisziplin nach der RO geahndet werden.

§ 13 Disqualifikation

- (1) Wird ein Teilnehmer (Schwimmer oder Mannschaft) am Endlauf, Endkampf, Finalkampf oder in der Finalrunde wegen Verstoßes gegen die WB, die ADB oder aus sonstigen Gründen disqualifiziert, verliert er die erreichte Platzierung. Die nachfolgend platzierten Schwimmer/Mannschaften rücken um einen Platz auf. Der disqualifizierte Teilnehmer hat bereits verliehene Auszeichnungen an den Veranstalter zurückzugeben. Die Auszeichnungen sind unter den nachgerückten Teilnehmern entsprechend der neuen Platzierung neu zu verteilen.
- (2) Wenn dem Fehler eines Kampfrichters ein Fehler eines Schwimmers folgt, darf dieser Fehler dem Schwimmer nicht angerechnet werden.

§ 14 Wettkampfprotokoll

- (1) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein schriftliches Protokoll zu führen; Verstöße gegen die sportliche Disziplin, die WB oder die ADB sind aufzunehmen. Weitere Einzelheiten werden in den Fachteilen der WB geregelt.
- (2) Der Ausrichter hat das Protokoll nach Ende der Wettkampfveranstaltung einem berechtigten Vertreter des zuständigen Verbandes und der beteiligten Vereine zu übergeben oder auf

deren Wunsch binnen drei Tagen mit der Post zu versenden, den Vereinen gegen eine Gebühr, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltung beim Ausrichter zu hinterlegen ist.

- (3) Von jeder Wettkampfveranstaltung im Schwimmen mit mehr als zwei beteiligten Vereinen ist dem DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten eine Protokolldatei nach dem vorgeschriebenen DSV-Standard zu übersenden.
- (4) Wird ein Wettkampfprotokoll nicht innerhalb von drei Tagen an den berechtigten Personenkreis übergeben oder versandt, hat der zuständige Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart eine Ordnungsgebühr von 25 Euro je Fall zu verhängen.

ABSCHNITT III - Teilnahmeberechtigung

§ 15 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV richtet sich ausschließlich nach den Wettkampfbestimmungen des DSV.
- (2) Ein Schwimmer kann an einer Wettkampfveranstaltung im Bereich des DSV nur unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen. Er muss
 - a) das Startrecht für einen Verein oder eine SG ausüben, der bzw. deren Vereine einem Mitgliedsverband des DSV angehört bzw. angehören, und von diesem Verein bzw. von dieser SG zum Wettkampf gemeldet sein oder
 - b) als Kaderangehöriger von dem Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte des DSV oder einem zuständigen Fachwart eines LSV oder eines Bezirks gemeldet sein und
 - c) die Voraussetzungen der Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen erfüllen,
 - d) seine Sportgesundheit durch ein Sportfähigkeitsattest nachweisen können,
 - e) bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen von der Bezirksebene an aufwärts einen gültigen Wettkampfpass vorlegen können.

Weitere Beschränkungen und die Erhebung von Ordnungsgebühren regeln die Fachteile der WB.

- (3) Die den außerordentlichen Mitgliedern angeschlossenen Einzelmitglieder können an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, an amtlichen Wettkampfveranstaltungen jedoch nur bis höchstens zur Bezirksebene.
- (4) Mitglieder von Vereinen, die einem Schwimmverband im DSV angehören, dürfen als Angehörige von Schulen, Hochschulen, Behörden und Organisationen des Behindertensports an Wettkampfveranstaltungen dieser Organisationen teilnehmen.
- (5) Schulen können Schüler, die nicht Mitglied eines Vereins sind, zu Wettkampfveranstaltungen melden, zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen jedoch nur bis höchstens zur Kreisebene.
- (6) Schwimmer, die nicht Mitglied eines Vereins sind, der Mitglied in einem Schwimmverband im DSV ist, können an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, an amtlichen Wettkampfveranstaltungen jedoch nur bis höchstens zur Kreisebene.
- (7) Die Altersgrenze für Wettkampfveranstaltungen der Masters regeln die Fachteile der WB.
- (8) Nichtdeutsche Schwimmer sind deutschen Schwimmern grundsätzlich gleichgestellt. Ein-

zelheiten und Beschränkungen regeln die Fachteile der WB.

- (9) Leistungen von nichtdeutschen Schwimmern können nicht als DSV-Rekorde oder als DSV-Altersklassen- und Jahrgangsrekorde anerkannt werden.

§ 16 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung

- (1) Ein Schwimmer, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Mannschaft und für eine Staffel, mit der er am Wettkampf teilnehmen will. Wasserballspiele mit einem solchen Spieler dürfen nicht angepfiffen werden.
- (2) Werden Verstöße gegen diese Bestimmung erst nach der Wettkampfveranstaltung festgestellt, oder werden Wettkampfpässe, deren Vorlage verlangt wurde, später als drei Kalendertage nach dem Ende der Wettkampfveranstaltung vorgelegt, ist der Schwimmer nachträglich aus der Wertung zu nehmen. In der Sportart Wasserball ist in diesem Fall auf Spielverlust zu erkennen. Außerdem ist gegen den meldenden Verein je Fall eine Geldbuße von 50 Euro zu verhängen.
- (3) Bestehen Zweifel an der Teilnahmeberechtigung eines Schwimmers, die nicht sofort aufgeklärt werden können, hat der Schiedsrichter den Schwimmer und ggf. die Mannschaft und deren Verein auf die Folgen einer nachträglichen Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung hinzuweisen und dieses im Wettkampfprotokoll zu vermerken.

ABSCHNITT IV - Startrecht

§ 17 Startrecht

- (1) Das Startrecht ist das Recht eines Schwimmers, für einen Verein an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das Startrecht wird getrennt für jede der Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ausgeübt.
- (3) Ein Schwimmer hat das Startrecht der jeweiligen Sportart für den Verein, für den er erstmals an einer Wettkampfveranstaltung nach den WB teilnimmt oder für den Verein, für den ihm das Startrecht im Wege des Startrechtwechsels erteilt wurde.
- (4) Hat der Schwimmer bereits für einen anderen Verein an einem Wettkampf teilgenommen, darf er das Startrecht für den neuen Verein erst nach Ablauf einer in den Fachteilen der WB bestimmten Frist oder ab einem dort bestimmten Zeitpunkt ausüben, sofern ihn der Verein, für den er bisher das Startrecht ausgeübt hat, frei gibt. Die Beschränkung gilt nicht bei der Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins oder bei dessen Austritt oder seinem Ausschluss aus einer Startgemeinschaft oder aus einem LSV.
- (5) Startet ein Schwimmer für einen Verein, für den er kein Startrecht ausüben darf, ist bei Schwimmern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gegen den Verein eine Geldbuße von mindestens 250 Euro, bei Schwimmern nach dem vollendeten 15. Lebensjahr gegen den Verein eine Geldbuße von mindestens 250 Euro und gegen den Schwimmer eine Wettkampfsperre von mindestens drei Monaten zu verhängen.

- (6) Das Verlangen und Anbieten von Transferzahlungen oder von geldwerten Vorteilen für die Ausübung eines Startrechts oder Zweitstartrechts für einen anderen Verein ist unzulässig und wird als grobes unsportliches Verhalten disziplinarisch geahndet. Der bisherige Verein kann jedoch von einem anderen Verein, für den ein Kaderangehöriger künftig sein Startrecht ausüben will, die Zahlung eines pauschalen Ersatzes der Ausbildungskosten nach § 21 WB fordern.

§ 18 Zweitstartrecht

- (1) In den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen kann in den Fachteilen der WB ein Zweitstartrecht in Mannschaftswettbewerben und –wettkämpfen für einen anderen Verein (Zweitverein) zugelassen und dessen Ausübung geregelt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Abschnitt IV – Startrecht - der WB entsprechend mit der Maßgabe, dass das Zweitstartrecht erlischt, wenn das Erststartrecht niedergelegt wird.

§ 19 Startgemeinschaften

- (1) Startgemeinschaften (SG) können grundsätzlich innerhalb eines LSV in allen oder den einzelnen Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen von mehreren Vereinen gebildet werden. Ausnahmen von der Begrenzung auf einen LSV können in den Fachteilen der WB geregelt werden. Eine SG darf erst dann einer anderen SG beitreten, wenn seit dem letzten Beitritt eines Vereins in die beitretende SG mindestens zwölf Monate vergangen sind.
- (2) Zur Bildung einer SG müssen alle Schwimmer, die künftig ihr Startrecht für die SG ausüben wollen, gegenüber dem zuständigen Fachwart des LSV die entsprechenden Erklärungen abgeben. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Bildung einer SG und der Beitritt zu einer SG sind genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist von allen beteiligten Vereinen unter gleichzeitiger Übersendung der Vereinbarung an den zuständigen LSV zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet der zuständige Fachwart des LSV. Für die Genehmigung ist von jedem an der Bildung der SG beteiligten oder der SG beitretenden Verein an den genehmigenden LSV eine Verwaltungsgebühr von 250 Euro zu zahlen.
- (4) Die Bildung einer SG und der Beitritt zu einer SG werden mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch den zuständigen Fachwart im amtlichen Organ des DSV rechtswirksam im Sinne der WB.
- (5) Der Austritt eines Vereins aus einer SG und die Auflösung einer SG sind durch den zuständigen Fachwart im amtlichen Organ des DSV bekannt zu geben.
- (6) Vereine, die aus einer SG ausscheiden, dürfen eine neue SG bilden oder einer bestehenden SG beitreten, wenn seit ihrem Ausscheiden mindestens zwölf Monate vergangen sind.
- (7) Beschränkungen und die weiteren fachspezifischen Einzelheiten über die Bildung einer SG, die Auflösung einer SG, den Beitritt zu oder den Austritt aus einer SG regeln die Fachteile der WB.

§ 20 Wettkampfpass

- (1) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen von der Bezirksebene an aufwärts ist das Startrecht durch einen Wettkampfpass (WKP) nachzuweisen. Der WKP ist bei der Wettkampfveranstaltung mitzuführen und auf Verlangen dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten vorzulegen. Art und Umfang der Wettkampfpasskontrolle werden durch den zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte oder Fachwart in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Mit dem ersten Antrag auf Ausstellung eines WKP hat der Schwimmer schriftlich zu erklären, dass er die WB, die ADB und die RO des DSV anerkennt. Die Erklärung von Minderjährigen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Weitere Einzelheiten und alle Verwaltungsvorschriften hinsichtlich des WKP regelt das Präsidium des DSV in einer Wettkampfpassordnung (WKPO), die der Genehmigung des Hauptausschusses bedarf.
- (4) Für die Ausstellung, die Änderung und den Ersatz des WKP ist jeweils pro Fall eine Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Hauptausschuss festgesetzt wird.

§ 21 Startrechtwechsel

- (1) Ein Startrechtwechsel ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die Fachteile können Einschränkungen des Startrechtwechsels regeln.
- (2) Wechselt ein Schwimmer eines DSV-Kaders oder eines LSV-Kaders das Startrecht, so kann der bisherige Verein die Erstattung von Ausbildungskosten als Pauschbetrag bis zu folgender Höhe verlangen:

a) A-Kader	2000 Euro,
b) B-Kader	1500 Euro,
c) C-Kader	1000 Euro,
d) D/C- Kader	500 Euro,
e) D 3-Kader	250 Euro,
f) D 4-Kader	250 Euro.
- (3) Der Pauschbetrag kann bei jedem Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen verlangt werden. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages ist der Kaderstatus des Schwimmers in dem Zeitpunkt der Niederlegung des Startrechts für den bisherigen Verein. Die Erteilung und der Wechsel eines Zweitstartrechts ist kein Wechsel des Startrechts im Sinne dieser Bestimmung.
- (4) Nach einem Wechsel des Vereins, für den das Startrecht ausgeübt werden soll, wird das neue Startrecht auf Antrag durch Eintragung in den WKP erteilt, wenn eine schriftliche Freigabebescheinigung des bisherigen Vereins vorgelegt wird oder der neue Verein ersatzweise nachweist, dass der bisherige Verein schriftlich zur Freigabe aufgefordert wurde und versichert wird, dass dieser sich dazu nicht schriftlich geäußert hat oder keine zulässigen Einwendungen erhoben hat.
- (5) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer SG unter Beteiligung des bisherigen Vereins oder durch Beitritt des bisherigen Vereins zu einer SG vollzogen, gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.

- (6) Wird der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer SG oder des Austrittes eines Vereins aus einer SG vollzogen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Stattdessen ist der Nachweis der Auflösung der SG oder des Austrittes eines Vereins aus der SG zu führen.
- (7) Löst sich der bisherige Verein des Schwimmers auf oder scheidet er aus dem LSV aus, wird dem Schwimmer auf Antrag eines anderen Vereins das Startrecht für diesen Verein erteilt. Für das Verfahren gilt die Regelung in Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Vorlage einer Freigabebescheinigung nicht erforderlich ist. Stattdessen ist der Nachweis der Auflösung des Vereins oder seines Ausscheidens aus dem LSV zu führen.

§ 22 Freigabebescheinigung

- (1) Einem Schwimmer, der das Startrecht für seinen Verein durch schriftliche Erklärung niedergelegt hat, ist von diesem auf Anforderung unverzüglich die Freigabe schriftlich zu erteilen. Ein Wettkampfpass ist unabhängig von der Freigabebescheinigung unverzüglich dem Schwimmer auszuhändigen.
- (2) Die Freigabe kann nur in folgenden Fällen verweigert werden:
 - a) Bei Beitragsrückständen, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegen dürfen, es sei denn, dass ein Verfahren vor einem Gericht anhängig ist,
 - b) wenn mit dem Verein vertraglich vereinbarte Verpflichtungen im Falle eines Startrechtwechsels nicht eingehalten worden sind,
 - c) wenn Vereinseigentum nicht zurückgegeben ist, sofern eine Empfangsbestätigung vorgelegt werden kann,
 - d) wenn die nach den WB zu Recht geforderten Ausbildungskosten nicht gezahlt worden sind.

Die Verweigerung der Freigabe ist dem anfordernden Verein und dem zuständigen LSV unter Angabe der Begründung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Bei einem Startrechtwechsel von einem Verein außerhalb des Bereichs des DSV zu einem Verein innerhalb des Bereichs des DSV und umgekehrt sind ggf. Transferbestimmungen in den Fachteilen der WB zu beachten. An die Stelle der Freigabebescheinigung treten die dort vorgesehenen Bescheinigungen.
- (4) Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der bisherige Verein innerhalb von zwei Wochen (bei Vereinen außerhalb des Bereichs des DSV innerhalb von vier Wochen) nach schriftlicher Anforderung die Freigabe nicht erteilt hat, ein Fall nach Abs. 2 nicht vorliegt und der neue Verein die Anforderung nachweisen kann.

§ 23 Erlöschen des Startrechts

Das Startrecht für einen Verein erlischt mit dem Zeitpunkt

- a) des Eingangs der schriftlichen Niederlegung des Startrechts beim Verein,
- b) der rechtswirksamen Auflösung des Vereins,
- c) des rechtswirksamen Austrittes des Vereins aus dem LSV, sofern er nicht einem anderen LSV beitrifft,
- d) des Starts für einen Verein oder eine andere Sportorganisation außerhalb des Bereichs des DSV,

- e) des Ablaufs von drei Jahren seit dem letzten Start für den Verein.

ABSCHNITT V - Internationale Beziehungen

§ 24 Internationale Beziehungen

- (1) Ein Verein, der einem ausländischen Schwimmverband angehört, kann nicht gleichzeitig einem LSV im DSV angehören.
- (2) Niemand darf sportliche Beziehungen irgendeiner Art mit einem nicht der FINA angehörenden Verband, seinen Gliederungen und Vereinen aufnehmen oder unterhalten, es sei denn, dies ist von der FINA schriftlich genehmigt worden. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Schwimmern, die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und den Austausch von Organisationspersonal, Kampfrichtern, Betreuern, Ärzten, Amtsträgern usw., für Lehrvorführungen, Schauvorführungen, ärztliche Vorträge.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind mit einer Wettkampfsperre von mindestens einem Jahr bis höchstens zwei Jahren zu ahnden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der RO.

§ 25 Internationale Wettkampfveranstaltungen

- (1) Eine Wettkampfveranstaltung im Bereich des DSV, an der andere FINA-Mitglieder oder deren Vereine, Schwimmer oder Mannschaften teilnehmen, ist eine internationale Wettkampfveranstaltung. Internationale Wettkampfveranstaltungen sind nach den WB des DSV durchzuführen. Hierauf ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Internationale Wettkampfveranstaltungen sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Bezirks im SV NRW anzuzeigen.
- (3) Für die Anzeige, eine Verwaltungsgebühr und die Untersagung der internationalen Wettkampfveranstaltung gelten die Bestimmungen für Wettkampfveranstaltungen mit der Maßgabe, dass
 - a) in der Ausschreibung oder Einladung, den Meldeformularen oder der entsprechenden Software, in Programmheften und in allen offiziellen Mitteilungen erklärt und garantiert wird, dass für die Wettkampfveranstaltung die Bestimmungen des DSV gelten, und
 - b) ein Wettkampfprotokoll und die Meldung besonderer Vorkommnisse an den Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte des DSV übersandt wird.

§ 26 Start im Ausland außerhalb der EU

- (1) Jeder Start im Ausland außerhalb der Europäischen Union ist genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist auf DSV-Formblatt zu richten
 - a) von den LSV und Bezirken im SV NRW an die DSV-Geschäftsstelle,
 - b) im Übrigen an den örtlich zuständigen LSV oder Bezirk im SV NRW.
- (3) Dem Antrag ist die Ausschreibung oder die Einladung beizufügen. Er muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Wettkampfveranstaltung bei der genehmigenden Stelle einge-

gangen sein.

- (4) Handelt es sich um eine Wettkampfreise in mehrere Länder, deren Schwimmverbände Mitglied der FINA sind, ist für jedes Land eine Genehmigung zu beantragen.
- (5) Die Präsidien/Vorstände des DSV, der LSV oder der Bezirke im SV NRW können für ihren Bereich eine Verwaltungsgebühr festsetzen; in diesen Fällen kann die Genehmigung erst dann erteilt werden, wenn die Verwaltungsgebühr eingegangen ist.
- (6) Wird der Antrag auf Genehmigung eines Auslandsstarts verspätet eingereicht, hat der zuständige Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart der genehmigenden Stelle gegen den Antragsteller eine Verzugsgebühr von 25 Euro zu verhängen.
- (7) Bei einem Start ohne Genehmigung ist durch den zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwart der Stelle, die für eine Genehmigung zuständig gewesen wäre, gegen den Antragsteller eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50 Euro zu verhängen.
- (8) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft darf unter dem Namen des DSV nur mit dessen schriftlicher Genehmigung starten.
- (9) Die Schwimmer müssen die Bestimmungen des Verbandes befolgen, der für die Wettkampfveranstaltung zuständig ist. Nach seinen Gesetzen und Regeln werden die Streitigkeiten, die sich beim Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ergeben, geregelt.
- (10) Das Wettkampfprotokoll ist an den DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten zu übersenden. Besondere Vorkommnisse sind dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte des DSV mitzuteilen.

ABSCHNITT VI - Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf

§ 27 Ahndung von Verstößen gegen die WB

- (1) Über Verstöße gegen die WB entscheidet während der Wettkampfveranstaltung jeweils der Schiedsrichter, der Turnierleiter oder der Rundenleiter. Nach Beendigung der Wettkampfveranstaltung, des Turniers, der Runde entscheidet der zuständige Vorsitzende der Fachsparte/Fachwart.
- (2) Über Disziplinaratbestände und Disziplinarmaßnahmen, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen entscheidet der nach der RO zuständige Disziplinarberechtigte oder das nach der RO zuständige Schiedsgericht.

§ 28 Einspruch

- (1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Schiedsrichtern, Turnierleitern, Rundenleitern oder anderen Entscheidungsberechtigten sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. So weit der Vorsitzende der zuständigen Fachsparte des DSV bzw. der entsprechende Fachwart der LSV, der Bezirke oder Kreise die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchsverfahrens nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.

- (2) Der Einspruch ist beim Entscheidungsberechtigten nach Abs. 1 unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben; im Übrigen sind für Form und Frist die Bestimmungen der Fachteile maßgebend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.
- (4) Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Schwimmer, seinem Verein oder von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (5) Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr in Höhe von 25 Euro in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; anderenfalls ist der Einspruch unzulässig.
- (6) Erachtet der zuständige Entscheidungsberechtigte nach Abs. 1 den Einspruch für begründet, hat er ihm unverzüglich schriftlich abzuhelpfen; anderenfalls ist die Nichtabhilfe schriftlich zu begründen und der vollständige Vorgang mit den Unterlagen im Original unverzüglich dem Vorsitzenden der zuständigen Fachsparte bzw. Fachwart vorzulegen.
- (7) Will der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart dem Einspruch nicht abhelfen, hat er vor seiner Entscheidung dem Einspruchsführer Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Nichtabhilfeentscheidung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Einspruch ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Einspruchsführer zu übersenden. Hilft der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart dem Einspruch nicht ab, ist diese Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (8) Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten; anderenfalls fällt sie dem Verband bzw. der Gliederung zu, den/die der Vorsitzende der Fachsparte bzw. Fachwart vertritt.
- (9) Gegen die Einspruchsentscheidung des Vorsitzenden der Fachsparte bzw. Fachwartes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Einspruchsentscheidung Klage zum Schiedsgericht nach Maßgabe der RO zulässig.

ABSCHNITT VII - In-Kraft-Treten

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fassung des Allgemeinen Teils der WB tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Die Fachteile der WB und ihre Änderungen treten durch Veröffentlichung des Beauftragten für die WB im amtlichen Organ des DSV zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder zu einem vom Fachausschuss beschlossenen späteren Zeitpunkt in Kraft.